

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Zuletzt geändert bei der 13. Mitgliederversammlung der LHG Frankfurt
(Mitgliederversammlung für das Sommersemester 2018, 14. Juni 2018)

Satzung der Liberalen Hochschulgruppe an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präambel

Die Liberale Hochschulgruppe bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu den Prinzipien des Liberalismus.

Im Rahmen einer liberalen Bildungspolitik setzt sich die Liberale Hochschulgruppe für die Belange der Studierenden und für eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen, auf der Basis einer Verbesserung der Chancengleichheit, ein. Sie will durch Eintreten für die Würde des Menschen, Toleranz und Pluralismus Vorbild für eine faire politische Auseinandersetzung an der Hochschule sein.

§1 Name

Die Gruppe trägt den Namen "Liberale Hochschulgruppe an der Goethe-Universität Frankfurt am Main" (LHG Frankfurt).

§2 Zweck, Aufgaben, Untergliederung

(1) Zweck der LHG Frankfurt ist die Förderung von Demokratie und Mitverantwortung an der Hochschule und in der Gesellschaft nach den Ideen des politischen Liberalismus, sowie die Vertretung studienbezogener, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Belange der Studierenden.

(2) Die LHG Frankfurt ist Mitglied im Landesverband Liberaler Hochschulgruppen Hessen sowie im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen e.V..

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitarbeit in den Hochschulgremien und durch Veranstaltungen zur politischen und gesellschaftlichen Bildung verwirklicht.

(4) Mittel der LHG Frankfurt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt in Kraft nachdem die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dieser in der vorliegenden Form zugestimmt und die ausgefertigte Form unterschrieben haben.

(2) Die Ausfertigung und spätere Bekanntmachung obliegt dem Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der LHG Frankfurt kann jeder an der Arbeit der LHG Frankfurt Interessierte werden, der sich aus seiner liberalen Grundhaltung heraus für die Belange der Studierenden einsetzen will und keiner anderen Hochschulgruppe oder Vereinigung, deren Ziele mit dem in §2 Abs. 1 dieser Satzung niedergelegten Zweck der LHG Frankfurt nicht vereinbar sind, angehört. Mitglied kann nur werden, wer den Status eines Studierenden oder Promotionsstudierenden an Goethe-Universität Frankfurt am Main hat.

(2) Hat sich ein Mitglied für mehr als sechs Monate nicht mehr an den Aktivitäten der Gruppe beteiligt, so kann seine/ihre Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung für ruhend erklärt werden. Der Antrag hierauf ist mit der Tagesordnung mitzuteilen. Das Mitglied gilt damit nicht mehr als aktives Mitglied und verliert sein Stimmrecht. Sein Antragsrecht bleibt davon unberührt. Die ruhende Mitgliedschaft geht auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder nach Teilnahme des Mitglieds an zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen wieder in die aktive Mitgliedschaft über. Die Mitgliedschaftsrechte erhält das Mitglied dann zu Beginn der zweiten Sitzung zurück.

(3) Die Aufnahme als Mitglied wird bei der Mitgliederversammlung beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Sie ist verpflichtet, Ablehnungen zu begründen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus der LHG Frankfurt, durch Exmatrikulation oder durch den Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen der LHG Frankfurt verletzt, kann es auf Vorschlag des Vorstands durch geheimen Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LHG Frankfurt ausgeschlossen werden. Bevor der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds vorschlägt, ist das Mitglied schriftlich oder mündlich anzuhören.

(4) Wenn ein Mitglied der LHG Frankfurt einer anderen Hochschulgruppe oder einer Vereinigung der in §4 Abs. 1 genannten Art beitrifft oder wenn seine Mitgliedschaft in einer solchen Hochschulgruppe oder Vereinigung bekannt wird, erlischt seine Mitgliedschaft in der LHG Frankfurt mit dem Eintritt in die fremde Gruppe oder Vereinigung bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem die fremde Mitgliedschaft dem Vorstand bekannt wird.

(5) Nach mindestens sechsmonatiger ruhender Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in der LHG Frankfurt durch geheimen Beschluss beenden, wenn das Mitglied vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde und hiergegen keinen Widerspruch erhoben hat.

§6 Mitgliedsbeiträge

Etwaige Mitgliedsbeiträge werden in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der LHG Frankfurt sind berechtigt, an Veranstaltungen der LHG Frankfurt teilzunehmen sowie für die Ämter der LHG Frankfurt und Mandate für die LHG Frankfurt zu kandidieren.

§8 Organe der LHG Frankfurt

Organe der LHG Frankfurt sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand der LHG Frankfurt besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand vertritt die LHG Frankfurt nach außen. Jedes gewählte Mitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Weiterhin hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für die LHG Frankfurt nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Gruppenvermögen beschränkt ist.

(4) Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für zwei Semester gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der Kandidaten für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(7) Die Kooptation weiterer Vorstandsmitglieder obliegt dem Vorstand. Er hat die Gruppe unverzüglich über eine solche in Kenntnis zu setzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht rechenschaftspflichtig gegenüber der Mitgliederversammlung und bedürfen keiner Entlastung durch diese. Sie sind innerhalb des Vorstands nicht stimmberechtigt.

(8) Vorstandsmitglieder können durch einen Zwei-Drittel-Beschluss der Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

(9) Alle Vorstandsmitglieder haben auf jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzuweisen. Dieser ist bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hochschulgruppe. Sie wird öffentlich abgehalten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LHG Frankfurt. Rede- und antragsberechtigt sind alle Ehrenvorsitzenden. Redeberechtigt sind alle Anwesenden.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf Antrag finanziell sowie im Anschluss aufgrund der Prüfung des Semesterberichtes politisch. Sie beschließt die Programmatik der LHG an der Uni Frankfurt. Programmatische Anträge müssen mindestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung in Textform gestellt werden. In besonderen Fällen kann auch auf der Mitgliederversammlung der Antrag gestellt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt in geheimer Wahl den Vorstand für zwei Semester.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt – auf Antrag – zwei Delegierte sowie bis zu drei Ersatzdelegierte für die Landesmitgliederversammlung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Hessen. Alle Delegierte und Ersatzdelegierte müssen Studierende der Goethe-Universität Frankfurt am Main sein. Wird kein Antrag gestellt, kann der Vorstand entsprechende Delegierte in Abstimmung mit der Gruppe bestimmen.

(7) Für die Bundesmitgliederversammlung des Bundesverbands Liberaler Hochschulgruppen e.V. gilt §10 VI entsprechend.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über Änderungen der Satzung und des Gruppenzweckes der LHG Frankfurt. Entsprechende Anträge müssen spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung in Textform gestellt und vom Vorstand verteilt werden.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester vom Vorstand schriftlich oder per Email mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. In dringenden Fällen ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Mitgliederversammlungen sollten nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen, es sei denn, schwerwiegende Gründe machen dies nötig.

(2) Die Tagesordnung wird vor Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden aktiven Mitgliedern mehrheitlich beschlossen. Spätere Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Sitzungsleiter. Ferner kann ein Protokollführer bestimmt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier aktive Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen 21 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Abstimmungen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Sitzungsleiter oder einem Protokollführer zu protokollieren.

(5) Im Zweifelsfall gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

§13 Aufstellung von Kandidaten für die Hochschulwahlen

(1) Die LHG Frankfurt stellt Kandidaten für die Hochschulwahlen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main auf. Diese müssen die Bedingungen des §4 Abs. 1 der Satzung erfüllen.

(2) Der Vorstand sammelt die Kandidaturvorschläge für die Hochschulwahlen. Wenn von keinem Mitglied Widerspruch gegen diese Vorschläge erhoben wird, gelten sie als angenommen. Anderenfalls werden die Kandidaten in einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Dann kann, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder es wünschen, die Liste im Ganzen gewählt werden.

(3) Gemeinschaftslisten mit anderen Hochschulgruppen oder Vereinigungen sind zulässig, wenn deren Ziele mit dem in §2 Abs. 1 dieser Satzung niedergelegten Zweck der LHG Frankfurt vereinbar sind.

§14 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten innerhalb der LHG Frankfurt entscheidet das Schiedsgericht des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen e.V.

§15 Auflösung der LHG Frankfurt

(1) Die Auflösung der LHG Frankfurt kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit der aktiven Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls eine Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Das nach der Liquidation vorhandene Gruppenvermögen fällt an den Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen, Berlin, mit der Maßgabe, es direkt und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§16 Ehrenvorsitz

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit können weitere Ehrenvorsitzende ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende sind auf der Mitgliederversammlung der LHG Frankfurt rede- und antragsberechtigt.

§17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.